



DIE SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

**Partner:in für Sicherheit und Gesundheit
am Arbeitsplatz**

Stand: Jänner 2025



Andrea Heimberger, MSc
DIREKTORIN

Andreas Stangl
PRÄSIDENT

FÜR MEHR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sind wesentlich für den betrieblichen Erfolg. Bei der Gestaltung solcher Bedingungen spielen Sicherheitsvertrauenspersonen eine bedeutende Rolle. Sie sind wichtige Ansprechpartner:innen im Betrieb und kümmern sich, neben den Betriebsrät:innen, um die Interessen der Beschäftigten.

Sicherheitsvertrauenspersonen sind zentrale Akteur:innen auf betrieblicher Ebene. Sie kennen die Probleme und Gefährdungen und können durch ihre Kenntnisse der betrieblichen Praxis sinnvolle Lösungen mitgestalten. Mit der Arbeiterkammer Oberösterreich, den Gewerkschaften und dem ÖGB haben Sicherheitsvertrauenspersonen starke Partner:innen zur Seite. Auch für diese ist die Förderung von Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt ein Anliegen.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zu den Rechten und Pflichten von Sicherheitsvertrauenspersonen. Außerdem erfahren Sie, welche Bildungs- und Beratungsangebote die Arbeiterkammer Oberösterreich für Sie zur Verfügung stellt. Herzlichen Dank für Ihren Einsatz als Sicherheitsvertrauensperson.

Andrea Heimberger, MSc
Direktorin

Andreas Stangl
Präsident

WARUM SICHERHEITS-VERTRAUENSPERSONEN?

Ein elektrisches Werkzeug wird benutzt, obwohl die Kabelisolierung schadhaft ist? Das wacklige Geländer wird nicht repariert, obwohl man mehrere Meter abstürzen kann? Im Großraumbüro herrscht ständig Unruhe, obwohl man konzentriert arbeiten soll? In der Arbeitswelt kann es zu unterschiedlichen Belastungen und Sicherheitsrisiken kommen. Die Gründe dafür sind vielfältig: Schlechte Planung, Überforderung, Verantwortungslosigkeit, Zeitdruck, Selbstüberschätzung, aber auch Gewohnheit. „Ist ja halb so schlimm, ist ja eh noch nie was passiert.“

Genau hier setzt die Arbeit der Sicherheitsvertrauensperson an. Sie geht mit offenen Augen und Ohren durch den Betrieb, erkennt Belastungs- und Gefahrenquellen, spricht diese an und macht Vorschläge für praxistaugliche Lösungen. Sicherheitsvertrauenspersonen sind laut Gesetz Arbeitnehmervertreter:innen mit einer besonderen Funktion im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz. Sie sind aber auch Berater:innen von Arbeitgeber:innen, damit diese ihre gesetzliche Verpflichtung im Arbeitnehmerschutz gut wahrnehmen können. Und sie arbeiten mit den Betriebsräten zusammen.

Die europäische Rahmenrichtlinie für Sicherheit und Gesundheitsschutz der

Arbeitnehmer:innen (Richtlinie 89/391/EWG) legt fest, dass Arbeitgeber:innen einen oder mehrere Beschäftigte mit der Verhütung berufsbedingter Gefahren beauftragen müssen. Damit wird die Perspektive der Beschäftigten einbezogen, wenn es um Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit geht. Mitarbeiter:innen wissen oft selbst am besten, wo die Risiken und Belastungen liegen und wie man praxistauglich damit umgehen kann. Durch die Festlegung der Sicherheitsvertrauensperson im österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wird die europäische Vorgabe umgesetzt.



AUFGABEN DER SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

Die Sicherheitsvertrauensperson ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Arbeitgeber:in und Beschäftigten. Gibt es keinen Betriebsrat, sind sie die einzige unmittelbare Ansprechperson für Fragen der Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Arbeitsmediziner:in, Sicherheitsfachkraft und eventuell Arbeitspsycholog:in sind in Klein- und Mittelbetrieben meist nur wenige Stunden im Jahr anwesend und daher im Alltag nicht greifbar. Umso wichtiger ist daher die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson.

Das Gesetz definiert folgende Aufgaben:

- ▶ Informationsweitergabe, Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmer:innen und Betriebsrat
- ▶ Arbeitgeber:innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes beraten und über Mängel informieren
- ▶ Auf das Vorhandensein arbeitnehmerschutzrelevanter Einrichtungen

und Vorkehrungen sowie die Anwendung von Schutzmaßnahmen achten

- ▶ Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner:innen
- ▶ Mitarbeit im jährlich stattfindenden Arbeitnehmerschutzausschuss, der ab einer bestimmten Betriebsgröße einzurichten ist



Das sagt der Gesetzgeber: Letztverantwortlich für den Arbeitnehmerschutz sind immer die Arbeitgeber:innen. Auch wenn eine Sicherheitsvertrauensperson bestimmte Aufgaben und Verpflichtungen hat, können Arbeitgeber:innen ihre Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft nicht rechtswirksam auf die Sicherheitsvertrauensperson übertragen.

RECHTE DER SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

Damit sie ihre Aufgaben sinnvoll und zielführend erfüllen können, hat der Gesetzgeber Sicherheitsvertrauenspersonen mit vielfältigen Rechten ausgestattet:

- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen sind in ihrer Aufgabe weisungsfrei.
- ▶ Sie sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Arbeitgeber:innen sowie bei anderen dafür zuständigen Stellen (z.B. Arbeitsinspektion) die notwendigen Maßnahmen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.
- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen erfüllen ihre Aufgaben während der Arbeitszeit. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit ist zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu informieren und anzuhören.
- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen haben Zugang und Einsichtsrecht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Arbeitsplatzevaluierung), die Aufzeichnungen zu Arbeitsunfällen, in die Ergebnisse von Messungen (z.B. Lärm oder gefährliche Arbeitsstoffe) sowie in behördliche Auflagen, Vorschriften und Bewilligungen.

- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen müssen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen unverzüglich informiert werden.
- ▶ Arbeitgeber:innen müssen Sicherheitsvertrauenspersonen in Fragen der Brandbekämpfung, der Ersten Hilfe und der Evakuierung informieren.
- ▶ Arbeitgeber:innen müssen den Sicherheitsvertrauenspersonen die Gelegenheit geben, ihre funktions-spezifischen Fachkenntnisse zu erweitern.



- ▶ Die Kündigung wegen der Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson kann vor Gericht angefochten werden.

Wenn es im Betrieb keinen Betriebsrat gibt, haben Sicherheitsvertrauenspersonen zusätzliche Rechte. Der Gesetzgeber überträgt dann gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrates aus dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) auf die Sicherheitsvertrauenspersonen und unterstreicht somit deren Rolle als Arbeitnehmervertreter:innen:

- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, welche die Aus-

wahl von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkungen der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben.

- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen.
- ▶ Arbeitgeber:innen müssen die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Arbeitsplatzevaluierung sowie der Planung und Organisation der Unterweisung beteiligen.

Betriebsrät:innen können ihre Befugnisse im Arbeitnehmerschutz auch per Beschlussfassung an die Sicherheitsvertrauenspersonen übertragen.

➔ WICHTIG!

Auch wenn Sicherheitsvertrauenspersonen grundsätzlich einen Kündigungsschutz genießen, ist dieser rechtlich nicht gut ausgestaltet. Tatsächlich muss der Nachweis gelingen, dass die Kündigung aufgrund der Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson erfolgt ist, was in der Praxis oft schwer möglich ist. Wenn im Betrieb ein Betriebsrat existiert, sollten Sicherheitsvertrauenspersonen konfliktträchtige Themen mit dessen Hilfe angehen und sich gegebenenfalls beratend und unterstützend einbringen. Betriebsrät:innen genießen einen deutlich besseren Kündigungsschutz und können so auch Konflikte besser austragen. Wo ein Betriebsrat besteht, ist die Arbeit von Sicherheitsvertrauenspersonen häufig leichter und ergiebiger.



BESTELLUNG VON SICHERHEITS-VERTRAUENSPERSONEN

Arbeitgeber:innen haben die gesetzliche Verpflichtung, ab elf Beschäftigten Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen. Es dürfen nur Arbeitnehmer:innen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Wie viele zu bestellen sind, richtet sich nach der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:innen (siehe Grafik). Wenn ein Betriebsrat eingerichtet ist, muss dieser der Bestellung zustimmen; ansonsten ist die Bestellung ungültig. Gibt es keinen Betriebsrat, muss der oder die Arbeitgeber:in die gesamte Belegschaft über die geplante Bestellung informieren. Wenn ein Drittel der Beschäftigten binnen vier Wochen gegen die Bestellung schriftlich Einwand erhebt, muss eine andere Per-

son vorgeschlagen werden. Die bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen sind der Arbeitsinspektion namentlich bekannt zu geben. Diese muss die Meldung an die Arbeiterkammer zur Information weiterleiten.

Für auswärtige Arbeitsstellen, Baustellen oder einzelne zum Betrieb gehörende Arbeitsstätten können, wenn dies sinnvoll erscheint, gesonderte Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden. Ab mehr als 50 Personen in der jeweiligen Arbeitsstätte, auswärtigen Arbeitsstelle oder Baustelle muss in Betrieben mit Betriebsrat jedenfalls eine gesonderte Sicherheitsvertrauensperson bestellt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat ist das bereits ab jeweils elf Be-

SO VIELE SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN MÜSSEN BESTELLT WERDEN:

Die **Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen**

(kurz: „SVP-Verordnung“) legt die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen fest:

Anzahl Arbeitnehmer:innen	Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen	Anzahl Arbeitnehmer:innen	Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen
11 bis 50	1	501 bis 700	5
51 bis 100	2	701 bis 900	6
101 bis 300	3	901 bis 1.400	7
301 bis 500	4	1.401 bis 2.200	8

Für je weitere 800 Arbeitnehmer:innen ist jeweils eine zusätzliche Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Bruchteile von 800 werden für voll gerechnet.

AK Grafik; Quelle: Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen

schäftigten vorgesehen. Eine Aufteilung von Wirkungsbereichen zwischen mehreren Sicherheitsvertrauenspersonen ist zulässig, sofern Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauenspersonen zustimmen.

Die Bestellung erfolgt für vier Jahre. Bleibt die Sicherheitsvertrauensperson auch nach den vier Jahren in dieser Funktion, muss eine neuerliche Bestellung (inklusive Meldung an die Arbeitsinspektion) erfolgen. Wird eine Sicherheitsvertrauensperson vorzeitig abberufen oder scheidet sie aus dem Betrieb aus, muss der oder die Arbeitgeber:in möglichst rasch, jedenfalls jedoch binnen acht Wochen, eine neue Sicherheitsvertrauensperson bestellen.



Das Gesetz schreibt eine Mindestanzahl vor. Je nach betrieblichen Erfordernissen kann die Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen erhöht werden. Etwa, wenn es viele unterschiedliche Abteilungen gibt oder wenn in mehreren Schichten gearbeitet wird. Idealerweise hat jede:r Beschäftigte im Betrieb während der Arbeitszeit eine Sicherheitsvertrauensperson greifbar.

AUSBILDUNG ZUR SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

Sicherheitsvertrauenspersonen müssen eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolvieren. Diese Ausbildung kann vor der Bestellung oder innerhalb des ersten Jahres ihrer Funktionsperiode absolviert wer-

den. Bei ausgebildeten Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmediziner:innen gelten die fachlichen Voraussetzungen als erfüllt. Sofern diese Arbeitnehmer:innen im Betrieb sind, dürfen sie ebenso die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson ausüben.



TÄTIGKEIT IN DER PRAXIS

Wie soll die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauensperson nun gestaltet werden? Wieviel Zeit steht für die Funktion zur Verfügung? Wie oft können Weiterbildungen besucht werden? Wie sollen Informationen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden? Für die Fragen hat der Gesetzgeber nichts Genaues geregelt, da Betriebe meist sehr unterschiedliche Anforderungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit haben. Darum empfiehlt es sich, mit den Arbeitgeber:innen bzw. den zuständigen Führungskräften von Anfang an klare Abmachungen zu treffen. Dies bietet den Verantwortlichen die Möglichkeit, über ihre Erwartungshaltungen nachzudenken und diese dann klar zu formulieren. Sicherheitsvertrauenspersonen bekom-

men Handlungssicherheit. Spätere Konflikte und Missverständnisse lassen sich derart weitgehend vermeiden.

Für die Weitergabe von Informationen und die Bekanntgabe von Mängeln eignet sich besonders die Schriftform (z.B. E-Mail). Auf diese Weise kann die Sicherheitsvertrauensperson ihre Tätigkeit gut dokumentieren. Sollte es zu Beanstandungen durch die Arbeitsinspektion oder gar einen Arbeitsunfall kommen, kann der Sicherheitsvertrauensperson keine Untätigkeit vorgeworfen werden. Eine Weiterleitung an andere wichtige Akteur:innen neben den Arbeitgeber:innen, z.B. Betriebsrät:innen oder Arbeitsmediziner:innen, ist auf diese Weise ebenso leicht möglich.



WICHTIG!

In manchen Betrieben existieren Sicherheitsvertrauenspersonen zwar auf dem Papier, können oder dürfen jedoch kaum tätig werden. Es gibt leider Arbeitgeber:innen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht ernst genug nehmen. Sicherheitsvertrauenspersonen können ihre Bestellung auch ablehnen, wenn sie sich fachlich, persönlich oder aufgrund der Rahmenbedingungen nicht in der Lage sehen, ihre Funktion sinnvoll zu erfüllen.



AK-BERATUNG FÜR SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSONEN

Die Arbeiterkammer unterstützt und berät Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Wir bieten Beratung zu folgenden Themenfeldern:

- ▶ Rechtsauskünfte
- ▶ technischer und organisatorischer Arbeitnehmerschutz
- ▶ Arbeitsplatzevaluierung bzw. Evaluation psychischer Belastungen
- ▶ Organisation der Unterweisung
- ▶ Maßnahmen zur Reduktion bzw. Beseitigung körperlicher und psychischer Belastungen

- ▶ Projektberatung und -begleitung im Zusammenhang mit Arbeitnehmerschutz, betrieblicher Gesundheitsförderung oder betrieblichem Wiedereingliederungsmanagement
- ▶ Kommunikation
- ▶ Gewalt am Arbeitsplatz
- ▶ Kontaktaufnahme mit der Arbeitsinspektion

Außerdem bieten wir zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen und Informationsmaterialien für Sicherheitsvertrauenspersonen an.

DIE AK

BERÄT SIE GERNE

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die Expertinnen und Experten der AK gerne zur Verfügung:

- ▶ Arbeiterkammer Oberösterreich
Abteilung Arbeitnehmerschutz
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
- ▶ Telefon: **+43 (0)50 6906-2317**
- ▶ E-Mail: **arbeitnehmerschutz@akooe.at**
- ▶ Wir sind für Sie da:
Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- ▶ Rasch, einfach und rund um die Uhr können Sie sich im Internet unter **ooe.arbeiterkammer.at** informieren.